

Merkblatt für den Eintritt in den Ruhestand

Die Bezeichnungen im Merkblatt gelten für alle Geschlechter. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde die männliche Form verwendet.

Anspruch auf Beihilfe

Mit der Versetzung in den Ruhestand haben Sie weiterhin nach § 72 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) in Verbindung mit der Thüringer Beihilfeverordnung (ThürBhV) Anspruch auf Beihilfe, insbesondere in Geburts-, Krankheits- und Pflegefällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen.

Leistungsumfang der Beihilfe (Bemessungssatz)

Das Krankenfürsorgesystem der Beihilfe übernimmt in der Regel die entstehenden beihilfefähigen Aufwendungen nachfolgenden Vomhundertsätzen (Bemessungssätze):

• 50 v.H.	für aktive Beamte sowie Richter,
• 70 v.H.	- für Versorgungsempfänger, - für aktive Beamte sowie Richter mit mindestens zwei im kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags berücksichtigungsfähigen Kindern,
• 100 v.H.	für freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen nach Anrechnung von Kassenleistungen.

Für die durch die Beihilfe nicht gedeckten Aufwendungen hat der Beamte eine entsprechende Eigenvorsorge zu treffen, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist. Dies geschieht regelmäßig durch den Abschluss einer entsprechenden privaten Krankenversicherung (beihilfekonform).

Sonderfall Zwangspensionierungsverfahren

Beamte, welche sich im Zwangspensionierungsverfahren befinden, werden besoldungsmäßig zwar wie Ruhestandsbeamte behandelt, beihilferechtlich aber noch als aktive Beamte gezählt. Es handelt sich um einen „Schwebezustand“. Dies hat zur Folge, dass nur ein Anspruch auf einen individuellen Bemessungssatz (im Regelfall von 50%) besteht.

Ursache ist, dass der Beamte im Zwangspensionierungsverfahren weiterhin aktive Dienstbezüge erhält, die aber auf das Niveau von Ruhestandsbezügen heruntergekürzt werden. Die Differenz erhält er, wenn sich im Zwangspensionierungsverfahren herausstellt, dass er weiterhin dienstfähig ist. Damit erhält er in dieser Zeit keine Ruhestandsbezüge und

ist kein Versorgungsempfänger. Dies wäre aber Voraussetzung für einen 70%igen Bemessungssatz in der Beihilfe.

Bei mindestens zwei im kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags berücksichtigungsfähigen Kindern bleibt es beim Bemessungssatz von 70%.

Private Krankenversicherung (PKV) in Ergänzung einer individuellen Beihilfe

Eine bereits bestehende private PKV (Regelfall 50%) ist mit Eintritt in den Ruhestand ggf. auf einen beihilfekonformen Tarif umzustellen (30%). Sollten Sie sich dafür entscheiden, den Umfang Ihrer privaten Krankenversicherung nicht zu ändern, hat dies eine Kürzung der Beihilfe zur Folge, da Sie dann zusammen mit Beihilfe (70%) und Versicherungserstattung (50%) mehr Geld erhalten, als Ihnen an Aufwendungen anlässlich einer Erkrankung entstanden sind. Die Beihilfefestsetzungsstelle kürzt dann die auszuzahlende Beihilfe um 20%.

Sie sind in jedem Fall verpflichtet, mit dem Eintritt in den Ruhestand der Beihilfestelle zeitnah Ihren aktuellen Versicherungsumfang nachzuweisen (spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag). Anderenfalls kann keine Beihilfefestsetzung erfolgen.

Ihre Verpflichtung ergibt sich aus § 72 Abs. 5 Satz 1, 2 ThürBG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 1 ThürBhV.

Gesetzliche Krankenversicherung

Sollten Sie freiwilliges Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung (AOK, Ersatzkassen, Betriebskrankenkassen) sein, ändert sich für Sie mit dem Eintritt in den Ruhestand nichts. Im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung ist die Gesetzliche Krankenversicherung eine Vollversicherung, die grundsätzlich alle entstehenden Kosten deckt. Sie ist damit nicht beihilfekonform. Die Gesetzliche Krankenversicherung gewährt bei Behandlung mit Krankenschein bzw. Versichertenkarte Sach- und Dienstleistungen.

Zusätzliche Beihilfeleistungen für diese gewährten Sach- und Dienstleistungen sind nicht möglich. Soweit jedoch die Gesetzliche Krankenversicherung keine Leistungen bzw. nur Zuschüsse zu den dem Grunde nach beihilfefähigen Kosten gewährt, besteht ein Anspruch auf Beihilfe. Dies trifft beispielsweise auf Wahlleistungen im Krankenhaus und Leistungen für Heilpraktiker und Zahnersatz zu.

Leistungsumfang der pauschalen Beihilfe

Diese Form der Beihilfe nach § 72 Abs. 6 ThürBG kann alternativ zur individuellen Beihilfe, die jeweils zu den tatsächlich anfallenden Aufwendungen gewährt wird, von freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenvollversicherung (100%) versicherten beihilfeberechtigten Personen gewählt werden. Die Wahl der pauschalen Beihilfe ist eine freiwillige Entscheidung, die unwiderruflich ist und einen schriftlichen Antrag erfordert.

Die pauschale Beihilfe beträgt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge einer Krankenvollversicherung, unabhängig davon, ob eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen- oder der privaten Krankenversicherung besteht. Ergänzende individuelle Beihilfe wird neben der pauschalen Beihilfe nicht gewährt. Die pauschale Beihilfe wird monatlich mit den Bezügen gezahlt.

Aufwendungen, für die eine Leistungspflicht der sozialen- oder gesetzlichen Pflegeversicherung besteht, sind von der pauschalen Beihilfe nicht umfasst. Hier bleibt es bei der Gewährung der individuellen Beihilfe. Es müssen dann getrennte Anträge gestellt werden.

Ein Antrag auf pauschale Beihilfe ist nur für die Zukunft möglich. Dabei wird die pauschale Beihilfe frühestens ab Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der zuständigen Beihilfestelle eingegangen ist. Der Antrag auf pauschale Beihilfe kann nicht für zurückliegende Zeiträume gestellt werden.

Verwenden Sie bitte den amtlichen Antragsvordruck, füllen ihn vollständig aus und fügen einen aktuellen Krankenversicherungsnachweis sowie einen Nachweis für den zu zahlenden Beitrag bei.

Versicherungsbeginn bei individueller Beihilfe

Es wird empfohlen, ab Versetzung in den Ruhestand unverzüglich eine Anpassung der PKV zu veranlassen, um finanzielle Nachteile (z.B. Kürzung der Beihilfe) zu vermeiden.

Was ist der Beihilfestelle vorzulegen?

Spätestens mit dem ersten Beihilfeantrag als Ruhestandsbeamter legen Sie bitte eine aktuelle Versicherungsbescheinigung vor.

Hinweis

Dieses Informationsblatt kann verständlicherweise nur einen sehr begrenzten Überblick geben. Für weitergehende Auskünfte wenden Sie sich bitte an die zuständige Beihilfestelle.